
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung der "Lindenallee an der Granatstraße (K 42) und der Holtwicker Straße (K 5)" in den Gemarkungen Haltern und Haltern-Kirchspiel, Stadt Haltern, Kreis Recklinghausen, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 05.10.1989

Aufgrund des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 8, 19 und 34 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1987 (GV. NW. S. 62) sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
- (2) Die Ausweisung erfolgt:
 - a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Baumbestand der Lindenallee an der Granatstraße und der Holtwicker Straße in den Gemarkungen Haltern und Haltern-Kirchspiel, und zwar:
 - a) für die Granatstraße (K 42) den Abschnitt zwischen der Weseler Straße (B 58) und der Rekener Straße (L 652) von km 0,00 bis km 5,51 und
 - b) für die Holtwicker Straße (K 5) den Abschnitt zwischen der Granatstraße (K 42) und der Ortseinfahrt Haltern von km 0,00 bis km 4,20.

Der Schutz erstreckt sich auch auf die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie auf einen 2 Meter breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich, soweit sie nicht zur befestigten Straßen- oder Wegefläche gehört.

Die Lindenallee hat eine Gesamtlänge von ca. 9,7 km und befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung Haltern
Flur 82, Flurstücke 101 und 102
Flur 84, Flurstück 1
Flur 86, Flurstück 1

Gemarkung Haltern-Kirchspiel
Flur 6, Flurstück 78
Flur 7, Flurstück 241
Flur 8, Flurstücke 256 und 257
Flur 9, Flurstück 491
Flur 10, Flurstücke 1 und 43
Flur 11, Flurstück 13
Flur 12, Flurstück 50

- (2) Die Lage der Lindenallee ist in der als Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 25 000 gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung mit Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Regierungspräsident Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Moltkestraße 18
4400 Münster
 - b) Oberkreisdirektor Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
4350 Recklinghausen
 - c) Stadtdirektor
4358 Haltern

§ 3

Verbote

Nach § 42a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie

alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist daher verboten:

1. die Bäume einschließlich Wurzelwerk zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
2. den Boden zu verdichten, zu überdecken, mit Asphalt oder Beton zu befestigen, auf andere Weise zu versiegeln und die Bodengestalt zu verändern;
3. mit motorbetriebenen Fahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrbahnen Park- und Stellplätze zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen; dies Verbot gilt nicht für den landwirtschaftlichen Verkehr;
4. die Straßenseitengräben zu vertiefen und andere, den Grundwasserstand im Einzugsbereich des Baumbestandes verändernde Maßnahmen durchzuführen;
5. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand der Lindenallee gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
7. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; dies gilt nicht für Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
8. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern;
9. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
10. die Lindenallee mit anderen Gehölzen als Winterlinde (*Tilia cordata*) zu ergänzen oder zu erneuern.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten des § 3 bleiben unberührt:

1. vom Oberkreisdirektor Recklinghausen als untere Landschaftsbehörde genehmigte Pflege- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die dem Träger der Straßenbaulast im Rahmen der Unterhaltung obliegenden Aufgaben;

3. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5

Befreiungen

- (1) Der Oberkreisdirektor Recklinghausen - untere Landschaftsbehörde - kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag von diesen Verboten Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt ordnungswidrig, wer den Verboten dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 05.10.1989

Der Regierungspräsident Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 41 vom 14.10.1989)